

25 Fachtierarzt für Pathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019; in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweise:

- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Spezialkenntnisse in der Feststellung, Interpretation und gutachterlichen Bewertung krankhafter Prozesse bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden und unter Berücksichtigung weiterführender ätiologischer Diagnostikverfahren
- 2 Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften

II Weiterbildungszeit: 5 Jahre

III Weiterbildungsgang:

- 1 Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.1 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie
mindestens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.2 oder V.3 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie
höchstens 3 Jahre
 - 1.3 Tätigkeiten in Einrichtungen gemäß Abs. V.4 und unter Anleitung eines ermächtigten Facharztes für Pathologie
höchstens 2 Jahre
 - 1.4 Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs.V.5 unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie
höchstens 2 Jahre
- 2 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 3 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 200 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Makroskopische Diagnostik:
 - 1.1 Obduktion bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren mit Sektionstechniken, tierschutzgerechten Tötungsmethoden und Probengewinnung für ergänzende histologische, ätiologische, toxikologische und labordiagnostische Untersuchungen
 - 1.2 Vorbereitung einer Obduktion, Infektionsprophylaxe, Ausstattung der Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich Desinfektion und Tierkörperbeseitigung

- 2 Mikroskopische Diagnostik:
Präparationen und Auswertung von Geweben, Biopsien und zytologischen Präparaten mit den wichtigsten histologischen, immunhistologischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren; routinemäßig angewandte elektronenmikroskopische Verfahren sowie Grundsätze der Morphometrie
- 3 Grundkenntnisse über pharmakologisch und toxisch verursachte Zell- und Gewebeveränderungen
- 4 Kenntnisse über die Erstellung von Gutachten auf morphologischer Grundlage und zur Durchführung und morphologischen Auswertung von Tierversuchen
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin und Biostoff-Verordnung

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Institute für Pathologie tierärztlicher Bildungsstätten
- 2 Zugelassene Abteilungen für Pathologie von Landesuntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten
- 3 Zugelassene Abteilungen für Pathologie oder Laboratorien von Landes- oder Bundesforschungsanstalten, der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie der Bundeswehr
- 4 Institute für Pathologie medizinischer Bildungsstätten
- 5 Zugelassene tierärztliche Fachpraxen und Labore
- 6 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Pathologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.